

Allgemeine Vertragsbedingungen Feuerwerk der Artkontor GmbH

Großfeuerwerk: Die Vertragsparteien sind verpflichtet über den Inhalt geschlossener Verträge, insbesondere Honorierung, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Die Verwendung gestalterischer Elemente (inhaltliches Konzept, Aufbauplan, Idee...) ist dem Auftraggeber grundsätzlich untersagt. Dies gilt sowohl für die Weitergabe von Angeboten/Ideen/Inhalten/Plänen/Konzepten an Dritte, als auch für den Fall der Beauftragung eines anderen Pyrotechnikers. Die spätere Verwendung ist ebenfalls ausgeschlossen. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung löst eine sofort fällige Vertragsstrafe von min. € 2.000,00 aus, wobei die Auftragnehmerin weitergehend den dreifachen Auftragswert gelten machen kann.

Feuerwerke bedürfen der Zustimmung durch die zuständigen Behörden/Personen. Die erforderliche Anzeige des Feuerwerks ist Sache der Auftragnehmerin. Die für die Durchführung des Feuerwerks erforderliche Einholung der Zustimmung des Grundstücks-/Objekt-/Flächeneigentümers wird seitens des Auftraggebers bei Vertragsabschluss durch dessen Unterschrift (Auftraggeber) bestätigt/zugesichert. Der Auftraggeber hat für die Einhaltung behördlicher Auflagen Sorge zu tragen. Soweit vertraglich nicht anders geregelt, hat der Auftraggeber weiter anfallende Abgaben und Gebühren für die Erteilung erforderlicher behördlicher Genehmigungen, die Kosten der Erfüllung behördlicher Auflagen, die Kosten für alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und die Gebühren der GEMA zu tragen.

Der Auftraggeber und dessen Gäste haben den Anordnungen des verantwortlichen Feuerwerkers hinsichtlich der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen Folge zu leisten. Bei Verletzung der Sicherheitsmaßnahmen die nicht durch die Auftragnehmerin zu vertreten sind, hat der Auftraggeber den verantwortlichen Feuerwerker bzw. die Auftragnehmerin von Ansprüchen (auch Dritter) freizustellen.

Veränderungen im Bereich des Abbrennplatzes dürfen nach Vertragsunterzeichnung nicht ohne die schriftliche Zustimmung der Auftragnehmerin vorgenommen werden. Die Grobreinigung des Abbrennplatzes nach dem Feuerwerk ist Sache der Auftragnehmerin. Die Endreinigung des Abbrennplatzes obliegt dem Auftraggeber.

Für den Auftraggeber zumutbare Änderungen in der Gestaltung des Feuerwerkes behalten wir uns aus feuerpolizeilichen, raumtechnischen und künstlerischen Gründen vor. Sollten durch lieferbedingte Schwierigkeiten Effekte nicht einsetzbar sein, behalten wir uns das Recht vor diese durch ähnliche Feuerwerkskörper zu ersetzen, insoweit dadurch die Gestalt des Feuerwerkes insgesamt nicht erheblich verändert wird und die Änderung für den Auftraggeber zumutbar ist. Unsere Leistungsverpflichtung entfällt, wenn behördliche Genehmigungen für die Feuerwerksdurchführung aus Gründen, welche die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat nicht erteilt oder aufgehoben werden.

Die Verträge zwischen den Vertragsparteien können mit einer Frist von 12 Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin gekündigt werden. Nach Ablauf dieser Frist behält die Auftragnehmerin Anspruch auf die volle Vergütung. Bis dahin werden

Stornierungskosten in Höhe von 20% der Auftragssumme fällig.

Gelangt das Feuerwerk aus Gründen die der Auftraggeber zu verantworten hat nicht zur Durchführung oder wird die Durchführung witterungsbedingt unmöglich, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, den vollen Vertragspreis vom Auftraggeber zu verlangen. Die Beurteilung der witterungsbedingten Unmöglichkeit liegt im pflichtgemäßen Ermessen des verantwortlichen Feuerwerkers.

Das Risiko witterungsbedingter Beeinträchtigungen des Feuerwerkes trägt der Auftraggeber. Durch Witterungsumstände verursachte Beeinträchtigungen stellen keinen Mangel dar, den die Auftragnehmerin zu vertreten hat. Besonders gefährdete und/oder zu schützende Flächen, Objekte, Bauten sind der Auftragnehmerin schriftlich zu benennen. Zusätzliche Auflagen sind der Auftragnehmerin rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen.

Abweichungen im Farbton sowie aus künstlerischen Gründen vorgenommene Änderungen stellen keinen Mangel dar. Ebenfalls keinen Mangel stellen Verzögerungen und zeitliche Abweichungen vom vertraglich vorgesehenen Abbrennzeitpunkt bzw. der Abbrenndauer dar. Die Auftragnehmerin haftet nicht für Schäden wenn diese in Verbindung mit der Leistungserbringung Dritter entstehen, die zur Erfüllung des Vertragsgegenstandes durch die Auftragnehmerin oder Andere beauftragt wurden. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungstechnik jeglicher Art, Bühnen, Zelte, Stände. Jegliche Haftung liegt ausschließlich beim Veranstalter.

Innenfeuerwerke: Der Auftraggeber hat zu gewährleisten, dass bei Innenfeuerwerken von Aufbaubeginn bis Abbrand die Raumtemperatur von 16 °C nicht unterschritten und eine relative Luftfeuchtigkeit von 65 % nicht überschritten wird. Bei Innen- u. Bühnenfeuerwerken herrscht ab Aufbaubeginn ein absolutes Verbot für den Umgang mit offenem Feuer, sowie ein Rauchverbot im Raum bzw. auf und an der Bühne, wobei der Auftraggeber für die Einhaltung dieser Verbote Sorge zu tragen hat. Bei Innen- u. Bühnenfeuerwerken gewährleistet der Auftraggeber, dass alle im vom verantwortlichen Feuerwerker bekannt zu gebenden Sicherheitsbereich befindlichen Kulissen u. Dekorationen bzw. sonstige Gegenstände schwer entflammbar sind.

Haftung: Der Auftragnehmer haftet im Rahmen seiner gesetzlichen Haftpflichtversicherung. Die hieraus entstehende Haftungspflicht erstreckt sich ausschließlich auf Schäden, die sich unmittelbar aus der Durchführung des Auftrags ergeben, nicht jedoch für Folgeschäden. Grundsätzlich haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden, die aufgrund mangelnder oder nicht erbrachter Vertragsverpflichtungen des Auftraggebers entstehen. Insbesondere kann infolge nicht ausreichend durchgeführter Sicherheitsmaßnahmen seitens des Auftraggebers, wie die Einhaltung und gegebenenfalls Durchsetzung von Sicherheitsabständen und (oder daraus resultierend) mangelndem Personen-, Objekt-, Bauten- und/oder Brandschutz, ein Haftungsausschluss entstehen.

Die Auftragnehmerin haftet grundsätzlich nicht für Schäden an Bühnen-, Zeltbauten, Ständen und/oder ähnlichem wenn der Auftraggeber den Feuerwerksbereich damit ausstattet/ausstatten lässt. Der Auftraggeber gewährleistet, dass alle im Sicherheitsbereich befindlichen Einrichtungen/Ausstattungen schwer entflammbar sind.

Die Flächen werden vor Beginn des Aufbaus durch die jeweils Verantwortlichen übergeben/übernommen und nach Beendigung und Abbau wiederum zurück übergeben/zurückgenommen. Mängel werden dabei protokolliert und jeweils durch Unterschrift des Auftraggebers sowie Auftragnehmers anerkannt. Mündliche Abreden und/oder spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und sind somit ausgeschlossen.

So ein Auftraggeber der Meinung ist, dass dies in einem speziellen Einzelfall nicht ausreicht, muss er dies bei Auftragserteilung dem Auftragnehmer schriftlich mitteilen. In diesem Fall kann der Auftragnehmer für den Auftraggeber weitergehende Sicherheitsvorkehrungen treffen und/oder eine gesonderte Versicherung abschließen, wodurch weitere Kosten entstehen.

Aufnahmen: Video-, Fotoaufnahmen unserer Feuerwerke und pyrotechnischen Effekte sowie deren Wiedergabe bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Auftragnehmerin. Die Genehmigung kann von uns jederzeit widerrufen werden. Von der Auftragnehmerin vorgeschlagene Ablaufpläne, Angebote, Materiallisten oder ähnliche Schriftstücke bzw. Datenträger, dürfen auch auszugsweise nur mit der schriftlichen Genehmigung der Auftragnehmerin an Dritte weitergereicht werden.

Allgemeines: Der Auftraggeber trägt Sorge für die ausreichende Versorgung aller am Aufbau beteiligten Mitarbeiter (1 warmes Essen, Wasser/Saft/Kaffee, belegte Brötchen). Für den Fall, dass der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht oder nur teilweise nachkommt, wird eine Pauschale in Höhe von 35,00 € für jede über die Auftragnehmerin beteiligte Person fällig. Gegebenenfalls anfallende Übernachtungskosten trägt der Auftraggeber mit 75,00 € je Person und erforderliche Übernachtung.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Forderungen der Auftragnehmerin ist Bautzen.

Salvatorische Klausel: Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag keine besondere Regelung erfolgt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die Parteien sind verpflichtet, an Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine dem Vertragsgedanken entsprechende Neuregelung zu treffen. Sofern eine Neuregelung nicht erfolgt, gelten die für die entsprechende Regelungslücke bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.